

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstr. 1a
76228 Karlsruhe

██████████@lindenberg.one

Ihr Kontakt:

██████████
Telefon: +49 228 997799 ██████████
E-Mail: Referat24@bfdi.bund.de

Aktenz.: 24-193 II#6077
(bitte immer angeben)
Dok.: 83391/2024

Anlage: 1

Bonn, 12.09.2024

**Datenschutzaufsichtsbehördliches Verfahren, Anhörung
nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**
- Ihre Beschwerde vom 20. März 2023

ANHÖRUNG

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

ich beabsichtige Ihre Beschwerde vom 20. März 2023 gegen Vodafone gemäß Art. 77 Abs. 2
Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) abzuweisen.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 20. März 2023 erhoben Sie eine datenschutzrechtliche Beschwerde
gegen Vodafone wegen vermeintlich unverständlicher Informationen in der

Datenschutzerklärung und einem damit verbundenen Verstoß gegen Artikel 12 DSGVO, sowie wegen der Vermischung von Rechtsgrundlagen aus Vertrag (Art. 6 Abs. 1 lit. b) und berechtigten Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f), und damit gegen das Trennungsgebot von Artikel 5 Abs. 1 lit. b DSGVO. Anlass hierfür war ein Auskunftsbegehren bei Vodafone im Zuge dessen Daten zwischen den Konzernteilen über Sie ausgetauscht wurden.

Im Detail hatten Sie vorgetragen: „In der Datenschutzerklärung Stand 2022 findet sich das Wort Konzern nur im Abschnitt „4. Bonitätsprüfung und Betrugserkennung“ und im Abschnitt „9. Datenverarbeitung im Konzern“. Herr Greve beruft sich auf Abschnitt 9 wie das auch Vodafone tut. In diesem Abschnitt steht nichts über eine Weitergabe von Beschwerdeinformationen oder zum Zwecke der Auskunft nach Artikel 15 DSGVO. Konkret steht in der von Version 2022 „Die Vodafone-Unternehmen tauschen ihre Vertragsdaten untereinander aus, um Sie über die Produkte und Dienstleistungen der Vodafone-Unternehmen, auch wechselseitig füreinander, zu informieren. ... Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Abs. 1 f) DS-GVO in Verbindung mit dem berechtigten Interesse der Vodafone-Unternehmen an individuell passenden Informationen über ihre Produkte und Dienstleistungen sowie gemeinsamen Analysen. Sie können dieser Verarbeitung ihrer Vertragsdaten jederzeit widersprechen“. Ich wiederhole: da steht nichts von Beschwerden oder Auskunft, und ja, ich habe sogar widersprochen, wie Vodafone sogar in Auskünften bestätigt hat, allerdings unter dem Irreführenden Begriff Werbezustimmung statt unter Widersprüchen. Auch denke ich bei Produkten und Dienstleistungen eher an die Aufzählung in Abschnitt 2 und 3, ggfs. auch neuere gleicher Art, insbesondere, weil die konzernweite Werbung sonst nicht durch das UWG fallen würde. Auch hier: wenn Vodafone sich unter Berufung auf diesen Abschnitt 9 darauf beruft, Daten zu Zwecken der Ausübung der Katalogrechte auszutauschen, dann ist das intransparent und damit ein Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 1 DSGVO sowie Artikel 13 Abs. 1 bis 3 DSGVO. Soweit es tatsächlich der Ausübung der Betroffenenrechte dient kann man noch guten Willen unterstellen, da aber tatsächlich Informationen über meine Beschwerden ausgetauscht wurden kann davon keine Rede sein – und durch die Datenschutzerklärung gedeckt ist dieser Austausch definitiv nicht. Es gehört schon einiges an Phantasie dazu, eine gesetzliche Pflicht als Produkt oder Dienstleistung zu bezeichnen, und Phantasie fordert die DSGVO genau nicht, sondern Transparenz. Auch sieht die DSGVO sieht mit dem Konstrukt gemeinsam Verantwortliche in Artikel 26 ein adäquates Mittel zur Erleichterung der Ausübung der Betroffenenrechte vor, warum man sich stattdessen auf etwas völlig anderes beruft erschließt sich mir nicht.

Eine Erlaubnis zur Weitergabe im Konzern „Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Kabelnetzbetreiber seine Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag auf einen Dritten übertragen darf (Vertragsübernahme).“ findet sich tatsächlich in den

beigefügten AGB der Vodafone BW GmbH, allerdings hat die Vertragsübernahme mit der Vodafone West GmbH, nicht der Vodafone GmbH stattgefunden, daher rechtfertigt die Vertragsübernahme keinen Datenaustausch mit der Vodafone GmbH. Da hier außerdem eine vertragliche Situation vorlag, hat das rein gar nichts mit berechtigtem Interesse nach Artikel 6 Abs. 1 lit. f zu tun.“

II.

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und § 29 Abs. 1 Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG) ist die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) für die Datenschutzaufsicht über Anbieter von geschäftsmäßigen Telekommunikationsdienstleistungen zuständig.

Nach Art. 77 DSGVO hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. Gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. f) DSGVO habe ich im Rahmen meiner Untersuchung zu Ihrem Beschwerdefall nach den bisherigen Sachverhaltsfeststellungen keinen datenschutzrechtlichen Verstoß feststellen können.

Zu Ihrer Beschwerde hatte ich Vodafone zu einer Stellungnahme aufgefordert. Darin widerspricht man Ihrer Argumentation.

Bei dem Austausch von Daten zwischen Konzernunternehmen, um eine Auskunft nach Art. 15 DSGVO bereitzustellen, handele es sich um eine gesetzliche Pflicht nach Art. 6 I c) DSGVO; im Zusammenhang mit Art. 12 II DSGVO ergebe sich die Pflicht, dass insbesondere die Ausübung der Rechte aus Art. 15 DSGVO den Betroffenen nach Möglichkeit zu erleichtern ist. Zudem ergebe sich aus Erwägungsgrund 48 zur DSGVO, dass ein Austausch von personenbezogenen Kundendaten für interne Verwaltungszwecke in verbundenen Konzernunternehmen zulässig sei, da es ein berechtigtes Interesse darstelle. So wie ein Hinweis auf dieses sog. „kleine Konzernprivileg“ des Erwägungsgrundes 48 zur DSGVO in Datenschutzerklärungen nicht aufzunehmen sei, so sei auch der einleitend geschilderte, gesetzlich vorgeschriebene Datenaustausch nicht eigens in der Datenschutzerklärung zu erwähnen.

Grund hierfür sei, dass nach Art. 13 II b) DSGVO bei Erhebung von personenbezogenen Daten ausschließlich das Recht auf Auskunft als solches anzugeben sei. Dies erfolge in Ziffer 12. b) der eingabegegenständlichen Datenschutzerklärung, womit den rechtlichen Pflichten des Unternehmens genüge getan würde. Bezüglich einer Datenauskunft erfordere die DSGVO somit, dass auf das Auskunftsrecht hingewiesen wird, und dass bei

Bedarf die Auskunft der DSGVO konform erfolge. Weitere Anforderungen beständen entgegen Ihrer Ansicht nicht. Abgesehen von dieser ausdrücklichen gesetzlichen Regelung lasse sich dies auch aus dem Umstand ableiten, dass Art. 13 I und 14 I DSGVO und die darin enthaltenen Pflichten sich auf die Erhebung von Daten und den Zeitpunkt der Erhebung beziehen würden. Im Falle einer Datenauskunft nach Art. 15 DSGVO würden die Daten jedoch nicht zu diesem Zweck erhoben. Die Beauskunftung ergebe sich vielmehr als Recht aus Art 15 DSGVO und sei ausdrücklich und vollständig durch Art. 13 II b) DSGVO abgedeckt.

Der in der Datenschutzerklärung, Ziff. 9., Absatz I., enthaltene und von Ihnen monierte Hinweis auf den Datenaustausch im Konzern betreffe mithin eine andere Thematik. Vodafone widerspricht entschieden Ihrer Lesart, dass durch diese Formulierung Katalogrechte ausgeschlossen seien. Bei einer Auskunft nach Art. 15 DSGVO handele es sich um ein begleitendes Recht zu der Erbringung der Dienstleistungen des Vodafone-Konzerns. Ihrem Verständnis könne bereits deshalb nicht gefolgt werden, da ansonsten auch hier eine in ihrem Umfang nicht absehbare Aufzählung erfolgen müsste.

Auch Ihr Hinweis bezüglich der AGB der Vodafone BW GmbH / Vodafone West GmbH / Vodafone GmbH laufe vor diesem Hintergrund ins Leere, da gleichfalls in den AGB kein entsprechender Hinweis auf die Rechtslage nach den gesetzlichen Vorschriften notwendig war.

Mithin würde Ihrem Verständnis bezüglich des Transparenzgebots nach Art. 12 DSGVO widersprochen: Das Vorgehen von Vodafone ergebe sich als Verpflichtung aus Art. 12 DSGVO und stehe nicht im Widerspruch zu dieser Norm.

Ferner widerspricht Vodafone ausdrücklich Ihrer Rechtsansicht, dass vorliegend ein Verstoß gegen das Zweckbindungsgebot des Art. 5 I b) DSGVO vorläge, von Ihnen in der Beschwerde als „Trennungsgebot“ bezeichnet. Dies sei allein deshalb nicht der Fall, da das Zweckbindungsgebot nicht anwendbar sei, wenn die Datenverarbeitung zu anderen als den angegebenen Zwecken durch eine Rechtsvorschrift des Unionsrechts oder des nationalen Rechts erlaubt würde (BeckOK DatenschutzR/Schantz, 46. Ed. 1.11.2021, DSGVO Art. 5 Rn. 22). Dies ergebe sich aus der Ausnahmeregelung des Art. 6 IV DSGVO (Gola/Heckmann/Pötters, 3. Aufl. 2022, DSGVO Art. 5 Rn. 20).

Vor diesem Hintergrund sei auch Ihr etwaiger Widerspruch unbeachtlich, da die Rechtspflicht aus Art. 6 I c), Art. 15 II DSGVO vorrangig sei und nicht in Ihrer Disposition stehe. Auf den Vorrang der gesetzlichen Regelungen würde auch ausdrücklich in der oben zitierten Textpassage Ziff. 9., Absatz I., letzter Satz, der Datenschutzerklärung verwiesen.

Die Argumentation von Vodafone ist nachvollziehbar gibt die rechtlichen Anforderungen, welche die DSGVO an die Informationen für die betroffenen Personen stellt, korrekt wieder. Ein Datenschutzverstoß seitens Vodafone liegt nicht vor.

In dem vom Vodafone beschriebenen Vorgehen ist weder ist ein Verstoß gegen Art. 12 DSGVO noch gegen Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO erkennbar. Die Angabe und Formulierungen in der Datenschutzerklärung widersprechen nicht dem Grundsatz der Transparenz oder den Modalitäten für die Ausübung der Rechte der Betroffenen. Gemäß Art. 12 Abs. 2 DSGVO erleichtert der Verantwortliche der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte. Dies umfasst auch einen Datenaustausch anlässlich der Ausübung von Betroffenenrechten. Bei Konzernstrukturen ist Betroffenen mitunter nicht bewusst, bei welchem Konzernteil Daten über sie verarbeitet werden und ihr Ersuchen richtigerweise zu adressieren wäre. Ein Austausch entspricht somit dem Interesse des Betroffenen an einer umfassenden Auskunft. Die Alternative wäre mitunter eine Negativauskunft, woraufhin der Betroffene jeden Konzernteil einzeln adressieren müsste. Dies entspricht nicht Sinn und Zweck des Art. 12 DSGVO. Der Datenaustausch zum Zweck der Ausübung von Katalogrechten muss nicht explizit in der Erklärung genannt werden. Es handelt sich hierbei um die Erfüllung gesetzlicher Pflichten, die jedem Unternehmen obliegen. Die Auflistung aller gesetzlich vorgeschriebenen Verarbeitungen würde die Datenschutzerklärung überfrachten und somit im Ergebnis unverständlicher machen. Unabhängig davon werden die Betroffenenrechte in der Datenschutzerklärung – wie in Art. 13 Abs. 2 Buchst. b und d DSGVO vorgeschrieben – aufgelistet. Es ergibt sich bereits hieraus, dass diesbzgl. eine Datenverarbeitung stattfindet. Eine erneute Auflistung in anderen Abschnitten der Datenschutzerklärung ist somit nicht geboten und würde den Betroffenen auch nicht besser oder umfassender informieren.

III.

Bevor ich in der Sache eine endgültige Entscheidung treffe, gebe ich Ihnen bis zum

11. Oktober 2024

gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern.

Ihrem Wunsch entsprechend füge ich diesem Schreiben eine Kopie des Verwaltungsvorgangs bei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

